



Medienmitteilung SL

Bern, 8. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht verlangt eine generelle Überprüfung der Gebirgslandesplätze – SL sieht sich in ihrer Kritik bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt in seinem Entscheid eine umfassende Prüfung und Interessenabwägung Schutz/Nutzen aller 42 bestehender Gebirgslandesplätze. Damit wird die Kritik der SL endlich bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem heute bekannt gewordenen Entscheid betreffend Aufhebung der beiden Gebirgslandeplätze (GLP) Gumm und Rosenegg-West klargemacht, dass die beabsichtigte Festsetzung der übrigen 40 Plätze im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht rechtens war. Insbesondere hätte eine umfassende Interessenabwägung stattfinden müssen, da eine grosse Zahl der GLP (22 von 42) in nationalen Schutzgebieten (BLN, Jagdbanngebiete) liegen. Das Gericht schreibt: „Diese Festsetzung im SIL ist ohne Weiteres geeignet, die von den Gebirgslandeplätzen betroffenen (insbesondere) BLN-Objekte erheblich zu beeinträchtigen (...)“. So erachtet das Gericht für eine allfällige Festsetzung ein Gutachten der ENHK (eidg. Natur- und Heimatschutzkommission) für diejenigen Plätze innerhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung als unabdingbar. Der Bundesrat hätte, so das Gericht, diese Gutachten einholen müssen, bevor er die Plätze innerhalb nationaler Schutzgebiet festsetzt. Zudem sei es „fraglich, ob (einzig) die Aufhebung von zwei Gebirgslandeplätzen tatsächlich die zweckmässigste Anordnung zum bestmöglichen Erreichen der Schutzziele ist“. Zusätzliche Schliessungen von Gebirgslandeplätzen seien daher zu prüfen.

Die SL sieht sich mit diesem Entscheid in ihrer Kritik im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens 2015 zum SIL bestätigt. Wörtlich schrieb sie damals: „Für die übrigen 40 Plätze wird keine detaillierte Analyse der Umweltauswirkungen vorgelegt. (...) Die Streichung der beiden GLP Gumm und Rosenegg-West ist zwar zu begrüssen. Die Begründung hierfür trifft aber auch für weitere Plätze zu. Insofern ist die Begrenzung der Streichung auf 2 Plätze nicht nachvollziehbar, ja grenzt an Willkür.“

Die SL fordert nun umgehend die Neuüberprüfung der GLP und endlich die Berücksichtigung der nationalen Schutzinteressen, wie es der Bundesrat bereits 1994 (!) in Aussicht stellte.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Raimund Rodewald, Geschäftsleiter SL